

LIZENZBESTIMMUNGEN: Oberer Bluntausee



Fischereivorschriften:

Das **Salzburger Fischereigesetz** sowie die **Vereinsvorschriften** sind unbedingt einzuhalten! Sämtliche gesetzlich erlaubten Natur- und Kunstköder sind gestattet. **ANFÜTTERN VERBOTEN!**

Erlaubt ist das Fischen vom **1. März bis 31. Oktober zwischen 06:00 Uhr und Einbruch der Dunkelheit max. 20:00 Uhr** mit **1 Angelrute** und **1 Haken** vom Ufer aus am **oberen Bluntausee**. Das befischen des **unteren Bluntausees ist verboten!**

Tagesausfang: **4 Edelfische**. Gefangene **massige Fische** sind **unmittelbar nach dem Fang mit Kugelschreiber in die Fangliste auf der Lizenz einzutragen und dürfen nicht zurückgesetzt werden**. Hat der/die Fischer/in den zulässigen Tagesausfang erreicht ist das Fischen in diesem Gewässer einzustellen (gilt auch für mitfischende Kinder). Fische unter dem vorgeschriebenen Mindestmaß oder in der Schonzeit sind waidgerecht zurückzusetzen, oder wenn tot zerteilt ins Gewässer zu werfen.

Mitfischen von Kindern:

Jeder großjährige Lizenznehmer darf ein Kind im Alter vom 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit eigenem Angelgerät mitfischen lassen. Das Kind muss sich in unmittelbarer Nähe des Lizenzinhabers aufhalten und darf für andere Lizenzinhaber keinen störenden Einfluss haben. Der Lizenzinhaber haftet uneingeschränkt für das mitfischende Kind. Vom mitfischendem Kind gefangene Fische werden dem Lizenzinhaber zugerechnet.

Aufsichtsorgane:

Den beeideten Wachorganen zum Fischereischutz sowie den Vereinsaufsichtsorganen ist unaufgefordert die amtliche Jahresfischerkarte (Steuerkarte) die Tageslizenz (bei Mitgliedern der Mitgliedsausweis) sowie der Ausfang vorzuweisen. Deren Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es wird darauf hingewiesen, dass Übertretungen der gesetzlichen und Vereinsbestimmungen mit dem unwiderruflichem Entzug der Lizenzkarte und einer befristeten oder dauernden Sperre für die Vereinsgewässer des Fischereivereins Bluntauseen geahndet werden können. Eine Rückvergütung der Lizenzkarte wird generell ausgeschlossen. Auch strafrechtliche Verfolgung ist zu erwarten.

Angelgerät und Angelplatz :

Das Befischen des Gewässers, das Betreten der Uferanlagen und Vereinseinrichtungen geschieht auf **EIGENE GEFAHR**. Es sind unbedingt ein **ordentliches Angelgerät, Maßband, Hakenlöser Unterfanggerät und Kugelschreiber** (Eintragungen mit Bleistift sind verboten) mitzuführen. Der Angelplatz und dessen Umgebung sind stets sauber zu halten. Außerordentliche Verunreinigungen sind unverzüglich bei der Vereinsleitung oder den Aufsichtsorganen anzuzeigen. Das Abbrennen von Feuer (unabhängig von dessen Quelle) Campieren und Lärmen ist verboten. Erlaubt sind Fischerunterstände ohne Boden welche ohne Behinderung anderer Passanten platziert werden. Ausweiden der Fische am Gewässer ist erlaubt.

Achtung: Halteverbot zwischen Parkplatz nahe Gasthof Göllhof und Bärenwirt. Gehzeit vom Parkplatz ca. 15 min.

Lizenz und Anwesenheit.

Die gültige amtliche Jahresfischerkarte (Sbg. mit Umlage-Nachweis) oder Tagesgastfischerkarte die Lizenz und bei Mitgliedern der Mitgliedsausweis sind unbedingt mitzuführen. Es sind beim Angeln die landesgesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen einzuhalten. Jede Übertragung von Lizenzkarten ist verboten. Auf Fang ausgelegtes Angelgerät darf nicht verlassen werden. **Die Lizenz ist nach Beendigung des Fischens in den dafür vorgesehenen Postkasten bei der Infotafel (östliches Seeufer) zu werfen!**

MINDESTMASSE siehe Rückseite der Lizenz!

Krebse und Köderfische dürfen nicht entnommen werden !